



Testkonzept

(Fassung vom: 20.01.2022)

Gesetzliche Grundlage: Testkonzept für die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Land Brandenburg (MBS, 10.12.2021); § 24 Abs. 1 und 2 der 2. SARS-CoV-2-EindV

1. Selbsttestung der Schülerinnen und Schüler

Ab dem 9. August 2021 ist der Nachweis eines Antigen-Schnelltest oder eines anderen Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis Voraussetzung für das Betreten der Schulen. Ab dem 15. November 2021 dürfen Schülerinnen und Schüler sowie in der Schule Tätigen das Schulgebäude nur noch betreten und am Präsenzunterricht, wenn sie mindestens an drei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro **Woche-Montag, Mittwoch und Freitag** eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vorweisen oder sich tagesaktuell in der Schule selbst getestet haben.

Das Schulgelände darf nur betreten, wer

- a. eine jeweils tagesaktuelle Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen kann;
- b. den Nachweis über die für den vollständigen Impfschutz nötige, mindestens 14 Tage zurückliegende Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus führen kann nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung
- c. als asymptomatische Person im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung

Kann der Impf- oder Genesenennachweis nicht geführt werden, weisen Schüler/innen und die in der Schule Tätigen dreimal in der Woche (Montag, Mittwoch und Freitag) eine jeweils tagesaktuelle Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nach oder die Schüler/innen führen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur Durchführung eines Selbsttests in der Schule mit sich.

Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht für Personen,

1. die unmittelbar nach dem Betreten der Schule eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchführen; bei einem positiven Testergebnis ist die Schule unverzüglich zu verlassen,
2. die Schülerinnen oder Schüler zum Unterricht in der Primarstufe, zur Notbetreuung in Grundschulen oder zum Unterricht in Förderschulen bringen oder sie von dort abholen.

Das Formular, mit dem die Erziehungsberechtigten nach § 24 der 2. SARS-CoV-2-Umgangsverordnung die tagesaktuelle Durchführung über die Durchführung eines Antigen-Selbsttests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis gegenüber der Schule bescheinigen, ist auf der Homepage zu finden und muss am Schultor vorgezeigt werden.

Wichtig! Achten Sie darauf, dass Ihr Kind die unterschriebene Bescheinigung vorzeigen kann!

Am besten stecken Sie es gut sichtbar in eine Klarsichtfolie, damit Ihr Kind es schnell findet und



zeigen kann. Grundsätzlich soll ein Selbsttest am ersten Schulbesuchstag der Woche nachgewiesen werden.

Die Selbsttests werden in der Regel zu Hause durchgeführt.

> Video: [Gebrauchsanleitung für den Schnelltest](#)

Für das Selbsttesten zu Hause werden den Schülerinnen und Schülern für mehrere Schulwochen, in denen die Schülerinnen und Schüler in der Schule zur Teilnahme am Präsenzunterricht, anwesend sein werden, jeweils drei Selbsttests aus dem Bestand der Schule

- entweder den minderjährigen Schülerinnen und Schülern in einem von den Eltern beschrifteten und unterschriebenen A4-Umschlag mit nach Hause gegeben,
- oder den Erziehungsberechtigten ausgehändigt.

Ein positives Ergebnis mit einem geeigneten Antigentest stellt zunächst einen Verdacht auf eine SARS-CoV-2- Infektion dar. Es ist jedoch noch keine Diagnose einer SARS-CoV-2-Infektion. Die Diagnose wird erst durch den nachfolgenden PCR-Test und die ärztliche Beurteilung gestellt.

Ist das Ergebnis eines Selbsttests positiv,

1. begeben sich die Schülerinnen und Schüler und die in der Schule Tätigen unverzüglich in häusliche Quarantäne und informieren die Schule;
2. die unverzüglich eine Abklärung in einem Testzentrum oder beim Hausarzt vornehmen lassen.
3. Die endgültige Beurteilung, welche weiteren Maßnahmen ergriffen werden müssen, obliegt dem Gesundheitsamt; dazu gehört auch die Anordnung von Quarantänemaßnahmen. Das Gesundheitsamt leitet alle weiteren Schritte ein und unterrichtet ggf. die Schule über erforderliche Maßnahmen.

Der Testnachweis ist für die Dauer von zwei Wochen unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften **aufzubewahren** oder zu speichern und **auf Verlangen an das zuständige Gesundheitsamt herauszugeben oder zu übermitteln**. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist der Testnachweis zu vernichten.

Sofern Erziehungsberechtigte im Einzelfall die Schule betreten wollen bzw. müssen, erfüllen sie die Anforderungen des § 24 der 2. SARS-CoV-2-Umgangsverordnung durch die Vorlage einer tagesaktuellen Bescheinigung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis.

Wenn Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigte weder die Testung zu Hause vornehmen oder der Testdurchführung in der Schule zustimmen, noch eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Infektion oder ein anderweitiges tagesaktuelles (nicht länger als 24 Stunden zurückliegendes) negatives Testergebnis vorlegen, **ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich**.

1. Die Schülerinnen und Schüler verbringen die Lernzeit zu Hause und werden mit Lernaufgaben versorgt.



2. Der versäumte Präsenzunterricht wird dokumentiert und auf dem Zeugnis als unentschuldigtes Fehlen vermerkt.
3. Die aus eigenem Antrieb resultierende Nicht-Teilnahme am Präsenzunterricht kann nicht als Begründung für einen Antrag auf Wiederholung (§ 59 Abs. 5 BbgSchulG) herangezogen werden.

2. 3-G-Regel für die in der Schule Tätigen

Für den Zutritt des Schulpersonals auf das Schulgelände gilt seit 24. November 2021 § 28b Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes. Danach dürfen die jeweiligen Beschäftigten die Schule als Arbeitsplatz nur betreten, wenn diese

- vollständig geimpfte Personen,
- genesene Personen (befristet drei Monate) oder
- tagesaktuell negativ getestete Personen

im Sinne des § 2 Nummer 2, Nummer 4 oder Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 sind und einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Testnachweis mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder bei dem Arbeitgeber hinterlegt haben.

Beschäftigten ist ein Betreten der Arbeitsstätte erlaubt, um unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme ein Testangebot des Arbeitgebers zur Erlangung eines Nachweises wahrzunehmen.

Für nicht Geimpfte bzw. nicht Genesene ist eine tägliche Überprüfung des negativen Teststatus Voraussetzung für den Zutritt zur Schule. Der Testnachweis ist von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Corona-Testverordnung (zum Beispiel Testzentrum) vorzunehmen; er darf nicht älter als 24 Stunden sein. Im Falle eines Einsatzes von PCR-Tests oder vergleichbaren Verfahren darf die Testung maximal 48 Stunden zurückliegen.

Zu den tagesaktuellen Tests zählen nicht die zu Hause durchgeführten Selbsttests.

Geimpfte und genesene Beschäftigte können der täglichen Nachweispflicht auch dadurch nachkommen, dass sie einen Nachweis ihres Impf- bzw. Genesenenstatus in der Schule hinterlegen.

Nicht-Geimpfte und Nicht-Genesene Beschäftigte können unter Aufsicht (drei Selbsttests werden von der Schule gestellt; weitere notwendige Tests müssen auf eigene Kosten beschafft werden) im Sekretariat eine Selbsttestung durchführen.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, sich nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung testen zu lassen (BürgerTesting) und den Testnachweis der Schulleitung vorzulegen.